

EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49, 3. Stufe

Protokoll der Einwohnerversammlung vom 09. August 2018 im Bohmter Kotten, Schulstraße 12, 49163 Bohmte mit Abwägungsvorschlag

Im Rahmen der Einwohnerversammlung wurde mit den anwesenden Einwohnern der Entwurf des Lärmaktionsplanes zur 3. Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie erläutert und besprochen.

In der Einwohnerversammlung wurden folgende Anregungen abgegeben:

1. Unter Punkt 5 und 6 des Entwurfs wird angeregt, die Formulierungen dahingehend zu ändern, dass im Ergebnis zwar weiterhin die Betroffenheit zu gering ist, als dass Maßnahmen für eine Lärminderung oder Lärmvermeidung notwendig wären, dennoch bezogen auf die Gemeinde Bohmte durchaus eine relative hohe Betroffenheit gegeben ist.

Abwägung:

Die rechtliche Beurteilung erfolgt anhand der vorgeschriebenen Auslösewerte. Die Auslösewerte werden durch betroffene Bürger nicht erreicht bzw. überschritten. Die Formulierung wird wertneutral angepasst, dass die Auslösewerte durch die Betroffenen nicht erreicht werden und dementsprechend keine Maßnahme vorgesehen werden.

2. Es wird angeregt, die verschiedenen Lärmemittenten kumuliert zu betrachten. Die Belastungen für die Einwohner erfolgen schließlich auch zeitgleich durch die jeweiligen Lärmemittenten (Straße, Bahn, Flug).

Abwägung:

Die gegenwärtige rechtliche Situation sieht vor, dass die jeweiligen unterschiedlichen Lärmquellen (Straße, Schiene, Luftverkehr) getrennt voneinander zu bewerten sind. Auf dieser Grundlage darf daher zum jetzigen Zeitpunkt nur eine Einzelbetrachtung zum vom jeweiligen Emittenten verursachten Umgebungslärm erfolgen. In den künftigen Stufen zur EU-Umgebungslärmrichtlinie werden die dann jeweils geltenden Vorschriften zu beachten sein. Sollte dann eine Kumulierung festgesetzt werden oder möglich sein, wird dies entsprechend berücksichtigt.

3. Die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten sind beim Straßenlärm bei der Ermittlung der Lärmemissionen bzw. der Lärmimmissionen zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl für die jeweiligen Beläge und deren Zustand, als auch für verkehrliche Besonderheiten wie z. B. Kreisverkehre, Rechts-vor-Links-Situationen, etc.

Abwägung:

Aufgrund der gegenwärtigen rechtlichen Situation ist eine Berücksichtigung der verkehrlichen Besonderheiten nicht zugelassen. Auf dieser Grundlage darf daher zum jetzigen Zeitpunkt nur entsprechend den geltenden Vorschriften der Umgebungslärm berechnet werden. In den weiteren Stufen zur EU-Umgebungslärmrichtlinie werden die dann jeweils geltenden Vorschriften zu beachten sein. Sollte dann eine Berücksichtigung verkehrlicher Besonderheiten vorgeschrieben oder möglich sein, wird dies entsprechend berücksichtigt.